



Satzung der Bayerischen Taekwondo Union e.V.

§ 1 Name/Wesen/Sitz

1. Der Verband führt den Namen Bayerische Taekwondo Union (BTU).
2. Die BTU ist die Spitzenorganisation der Taekwondo-Vereine in Bayern. Sie versteht Taekwondo als die koreanische Kampfkunst der waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes.
3. Die BTU ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verband hat seinen Sitz in München.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die BTU ist der vom BLSV anerkannte Taekwondo-Repräsentant für Bayern.
7. Die BTU ist Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. und erkennt deren Regelungen an.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der BTU ist, alle Taekwondo-treibenden Vereine und Vereinsabteilungen/Sparten innerhalb von Bayern zusammenzufassen, um Taekwondo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
2. Die BTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die BTU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Finanzmittel der BTU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der BTU erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die BTU darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der BTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückvergütungen; sie haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 3 Aufgaben

1. Die Aufgaben werden durch § 2 (Zweck) der Satzung sowie durch die Ordnungen abgegrenzt.
2. Die BTU vertritt die Interessen der Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden.
3. Die BTU leistet in internationaler Zusammenarbeit auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft ihren Beitrag zu freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Völkern.
4. Die BTU enthält sich jeder politischen Tätigkeit und ist was Herkunft und Konfession angeht, neutral.

§ 4 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Mitglieder der BTU können sein
 - Gemeinnützige Vereine
 - Sportabteilungen gemeinnütziger Vereine
 - gemeinnützige Organisationensofern sie ihren Sitz in Bayern haben und ihr Zweck auf das Betreiben des Taekwondo-Sports gerichtet ist.
Vereinsabteilungen und gemeinnützige Organisationen werden im Sinne der Satzung wie Vereine behandelt und sind damit unmittelbare Mitglieder des Verbandes.
2. Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird gleichzeitig die Zugehörigkeit, der dem Verein angehörenden Mitglieder zur BTU vermittelt. Sie sind damit die mittelbaren Mitglieder des Verbandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in der BTU endet gleichzeitig die

Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder der BTU. Die Zugehörigkeit endet weiterhin mit dem Ausscheiden des Vereinsmitglieds aus dem Verein sowie durch Ausschluss aus der BTU. Auf das Ausschlussverfahren findet Abs. 11 entsprechend Anwendung, mit der Maßgabe, dass über den Ausschluss das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

3. Mitglied der BTU kann nur sein, wer bereits Mitglied beim BLSV ist.
4. Vereine, die vom BLSV ausgeschlossen oder gesperrt werden, sind ab diesem Zeitpunkt auch von der BTU ausgeschlossen bzw. gesperrt.
5. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
6. Bei Ablehnung müssen Gründe angegeben werden und der Rechtsausschuss ist zu hören. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Ausschluss.
9. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss dem Präsidium der BTU mindestens drei Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief an die BTU-Geschäftsstelle angekündigt werden.
10. Die Auflösung des Mitgliedsvereins ist dem Präsidium gegenüber durch Überlassung einer Abschrift des Protokolls der Auflösungsversammlung nachzuweisen.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss von einem Präsidiumsmitglied gestellt werden. Das Präsidium entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
12. Der Ausschluss eines unmittelbaren und mittelbaren Mitglieds kann auch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, insbesondere a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise schuldhaft gegen den Vereinszweck verstößt; b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise schuldhaft gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen und/oder die Interessen des Verbandes oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt; c) wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen der BTU schädigt.
Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das Präsidium entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Falle ist das Verfahren an den Rechtsausschussvorsitzenden abzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Präsidiums, bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen. Wenn es die Interessen des Verbands gebieten, kann das Präsidium seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
13. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zur BTU ergeben. Forderungen der BTU gegenüber dem ehemaligen Mitgliedsverein oder Vereinsmitglied bleiben davon unberührt.
14. Die Mitgliederversammlung setzt gegenüber den unmittelbaren Mitgliedern die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Gebühren fest.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder (vgl. § 4) haben jährlich Beiträge (vgl. §7 Finanz- und Gebührenordnung) zu leisten.
2. Die Beiträge setzen sich zusammen aus dem Beitragsanteil der Deutschen Taekwondo Union (DTU), des Bayerischen Landessport Verbandes (BLSV) und dem Beitragsanteil der

- Bayerischen Taekwondo Union (BTU).
3. Die Höhe des Landesverbandsbeitrages BTU wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt (§ 7 Ziff. 3. f)).
 4. Näheres wird in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) festgelegt.

§ 6 Haftung der BTU

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstehen, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Organe der BTU

1. Organe der BTU sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die BTU-Jugend
 - d) der Rechtsausschuss
 - e) die Kassenprüfer
 - f) die Antidoping-Kommission
2. Ehrenamtliche Funktionsträger der BTU-Organe müssen als Mitglieder eines BTU-Vereins in der DTU/BTU-Datenbank erfasst sein.

§ 8 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Die Delegierten der Mitgliedsvereine haben sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben des zu vertretenden Vereins auszuweisen, sofern es sich nicht um den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende handelt. Ein Delegierter/eine Delegierte kann nur einen Verein/eine Abteilung vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Berichte des Präsidiums,
 - c) die Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes,
 - d) Entlastung,
 - e) Wahlen,
 - f) Festsetzung der Beiträge aller Art,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - i) sonstige Anträge und Anfragen.
4. Redeberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Präsidiums, der BTU-Jugend, die des Rechtsausschusses, die Referatsleiter, die Kassenprüfer, die Mitglieder der Antidoping-Kommission, sowie die Landestrainer/innen vom Zweikampf- und Technik-Bereich.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen (Poststempel) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Im Verhinderungsfall des Präsidenten/Präsidentin durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen und einem zweiten Vizepräsidenten.
Die Frist beginnt mit der Versendung der Einberufung zu laufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der BTU einzureichen. Dies betrifft insbesondere Anträge zur Satzungsänderung, Ordnungsänderung, Wahlvorschläge und Bewerbungen. Anträge und Wahlvorschläge können nur von unmittelbaren Mitgliedern und von den Mitgliedern des Präsidiums gestellt werden und müssen jeweils von diesen unterzeichnet sein. Bewerbungen müssen vom jeweiligen mittelbaren Mitglied selbst gestellt werden.
4. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die endgültige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Mitglieder versandt werden. Zur Einhaltung der Frist gilt die nachgewiesene rechtzeitige Aufgabe zur Post. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
5. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages bei der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies von den stimmberechtigten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Für Wahlbewerbungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium (BTU-Geschäftsstelle) beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Im Übrigen gilt §8 Ziffer 3 sinngemäß.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde, siehe §9 der BTU-Satzung.
2. Die Zahl der den Mitgliedern (§4 Ziff. 1) in der Mitgliederversammlung zukommenden Stimmen beträgt bis 25 gemeldeten mittelbaren Mitgliedern im Sinne des §4 Ziff. 2 eine Stimme, von 26 bis 100 zwei, von 101 bis 200 drei, von 201 bis 300 vier und über 300 fünf Stimmen.
Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass der jeweilige Mitgliedsverein sich mit der Abgabe seiner Stärkemeldung, seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm von der Mitgliederversammlung Stundung gewährt worden ist.
3. Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Bei den Wahlen der Mitglieder des Präsidiums entfallen die Stimmrechte der amtierenden Amtsinhaber.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der BTU kann nur mit Zustimmung aller der BTU zugehörigen Mitgliedern beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb eines Monats auf der BTU-Geschäftsstelle eingehen.
5. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen besteht. Gewählt kann nur werden, wer grundsätzlich anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat. Begründete Ausnahmen regelt die Wahlkommission in Absprache mit der Wahlleitung.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.
7. Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen.
8. Das Präsidium wird geheim gewählt. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und Protokollführer/der

Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der BTU-Geschäftsstelle zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 Präsidium / Referate

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) Präsident/Präsidentin,
 - b) Vizepräsident /Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen,
 - c) Vizepräsident/Vizepräsidentin Leistungssport Zweikampf,
 - d) Vizepräsident/Vizepräsidentin Leistungssport Technik,
 - e) Vizepräsident/Vizepräsidentin Breitensport.
2. Dem Präsidium gehören ebenfalls an:

Der Landesvorsitzende der BTU-Jugend. Dieser wird von der BTU-Jugendvollversammlung gewählt.
3. Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für Fachbereiche des Verbandes Referate nach Bedarf einrichten. Jedes Referat wird durch den Geschäftsverteilungsplan jeweils einem Präsidiumsmitglied zugeordnet.
4. Die Mitglieder des Präsidiums, gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e), werden auf die Dauer von vier Jahren von der Wahlversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt bleiben. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten/Präsidentin oder durch einen/eine der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen.

Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorläufig von seinen Aufgaben suspendieren. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Eine beschlossene Suspendierung bewirkt, dass das Präsidiumsmitglied mit sofortiger Wirkung seine Amtsgeschäfte nicht mehr ausüben darf.

Suspendierungsgründe können z.B. sein:

- schwere Schädigung des Ansehens der BTU
- schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der BTU
- schwerwiegende, schuldhaft Verletzung obliegender Pflichten
- grobe Verletzung des Verschwiegenheitsgebotes
- wiederholte Verfehlungen, die in ihrer Gesamtheit Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen lassen oder das Vertrauensverhältnis beschädigen
- gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Straftat
- andere schwerwiegende Gründe.

Bei Ausscheiden oder Suspendierung eines Mitglieds des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Präsidenten ist innerhalb von sechs Wochen vom Restpräsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten einzuberufen.

5. Das Präsidium übt das vorläufige Sanktionsrecht gegenüber ehrenamtlichen Funktionsträgern, Sportlern und sonstigen am Sportverkehr Beteiligten aus.
6. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens wie Präsidiumsmitgliedern schriftlich und unter Angaben von Zweck und Gründen beim Präsidenten beantragt wird. Sie werden durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgewordene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit schriftlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Protokolle sind in der BTU-Geschäftsstelle zehn Jahre aufzubewahren. Jedes Präsidiumsmitglied ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

7. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich das Präsidium der Geschäftsstelle. Das Präsidium beruft die Landestrainer/innen und sonstige Beauftragte.
8. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die das BTU-Präsidium erlässt, sind für die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder bindend.
9. Die Referatsleiter werden vom Präsidium auf unbestimmte Zeit, nach einer demokratischen Abstimmung, eingesetzt. Die Referatsleiter werden nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zur BTU aufgenommen. Sie erhalten keine Vergütung, sondern Aufwandsentschädigungen im Sinne der steuerlichen Richtlinien und nach dem BRKG.

§ 12 Wahl und Amtsdauer der Wahlämter

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Rechtsausschusses sowie die Kassenprüfer werden mit Ausnahme des/der Landesjugendleiters/in, der/die von der Jugendvollversammlung bestellt wird, auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Präsidiums, des Rechtsausschusses sowie der Kassenprüfer im Amt bleiben.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder der Kassenprüfer während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium einen kommissarischen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieses Amt für die verbleibende Amtszeit mittels Wahl neu besetzt. Für diese Wahl können fristgerecht weitere Bewerbungen und Wahlvorschläge eingereicht werden (wie unter § 9 „Einberufung der Mitgliederversammlung“).

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich statt.
2. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgewordene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, des Präsidiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
4. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.
5. Über den Verlauf der Präsidiumssitzungen, insbesondere über Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind in der BTU-Geschäftsstelle 10 Jahre aufzubewahren.
6. Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, des Präsidiums, sind für die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder bindend.

§ 14 Landestrainer/innen

Verträge mit Landestrainern/innen werden im Präsidium besprochen, beschlossen und vom Präsidenten/von der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen und dem zuständigen Vizepräsidenten/der zuständigen Vizepräsidentin ausgehandelt.

§ 15 Kassenprüfer/innen

1. Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist, mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres den Vizepräsidenten/in Wirtschaft und Finanzen an dessen/deren Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und –bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben ihren Prüfungstermin mit dem Vizepräsidenten/in Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.
3. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Präsidium und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Zwei Kassenprüfer/innen und wenn möglich ein Ersatzmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 16 Rechtsausschuss der BTU

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss. Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe unabhängig von dem Präsidium und der Mitgliederversammlung die rechtlichen Geschehnisse der Bayerischen Taekwondo Union (BTU) zu begleiten, zu prüfen und Rechtsstreitigkeiten zwischen Organen des Verbandes und des geregelten Sportverkehrs zu ermitteln und darüber zu schlichten oder zu urteilen.

Der Rechtsausschuss wird zusammen mit den Kassenprüfern für vier Jahre anlässlich der Verbandswahlen gewählt.

Es werden mindestens drei Mitglieder gewählt und sollen auch zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

Der gewählte Rechtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses muss eine juristische Ausbildung haben.

Der Rechtsausschuss handelt unparteiisch, unabhängig nur der Sache und der Satzung und den Ordnungen des Verbandes und den geschriebenen Gesetzen unterworfen.

Näheres regelt die Rechtsordnung der BTU.

§ 17 Ordnungen

1. Das Präsidium kann zur Regelung von BTU-Angelegenheiten, Ordnungen erlassen.
2. Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Ordnungen sind für alle Mitglieder sowie der am Sportverkehr der BTU teilnehmenden Einzelpersonen bindend.

§ 18 Dopingrichtlinien

1. Die BTU verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des DOSB, die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allem zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
2. Der Maßnahmenkatalog orientiert sich an den Rahmenrichtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings sowie an den Richtlinien des World-Taekwondo (WT).
3. Die BTU erkennt den Anti-Doping-Code der DTU, das Anti-Doping-Regelwerk der WT, den NADA-Code mit seinen Anhängen, einschließlich aller Standards sowie den WADA-Code mit seinen Anhängen, einschließlich der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Substanzen in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.
4. Die BTU nimmt über seinen Dachverband am Doping-Kontrollsystem der NADA teil.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung der BTU kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung der BTU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung bis zu drei Liquidatoren/Liquidatorinnen. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren/Liquidatorinnen ist Einstimmigkeit erforderlich; im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren/Liquidatorinnen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der BTU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der BTU fällt das Vermögen der BTU an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2020 beschlossen.
2. Die Satzung vom März 2018 tritt außer Kraft.

München, den 07. März 2020

Gerd Kohlhofer
Präsident